

Gefahrenevaluierung des Böschungssystems nach der TAV

Bernd KOLENPRAT

Die zentrale Vorgabe der Tagbauarbeitenverordnung (TAV, BGBl. II Nr. 416/2010) ist es, dass Tagbaue durch die Wahl geeigneter gefahrenspezifischer Tagbauzuschnittsparameter so geplant und betrieben werden, dass Tätigkeiten im Tagbau sicher, ohne die Gefährdung von ArbeitnehmerInnen, durchgeführt werden können. Gefahrenspezifische Tagbauzuschnittsparameter ergeben sich betriebsspezifisch aus den geologisch-geotechnischen Gegebenheiten, dem Gewinnungsverfahren und den eingesetzten Arbeitsmitteln (z.B. deren Grabkurven). Die Festlegung der Tagbauzuschnittsparameter ist im Wesentlichen nur über eine speziellen Gefahrenermittlung und –beurteilung möglich (§ 8 TAV). Ein vorrangiges Ziel dieser Evaluierungsverpflichtungen ist es, das Ausmaß, die Auswirkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit von Versagensereignissen festzustellen und die davon betroffenen Bereiche als tagbauspezifischen Gefahrenbereichen festzulegen (§ 10 Abs. 1 TAV). Diese Ermittlung hat in weiterer Folge die Grundlage für die Festlegung von Mindestbreiten von Arbeitsetagen und Etagen sowie mögliche Höhen von Tagbauböschungen darzustellen. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung des Beschäftigungsverbots für Arbeiten in tagbauspezifischen Gefahrenbereichen (§§ 10 Abs. 3, 12 Abs. 1 TAV).

Neben diesen Festlegungen, welche insbesondere auf der Evaluierung der betriebsspezifischen geogenen Gefahren basiert, werden mit der Tagbauarbeitenverordnung ergänzende Bestimmungen zu den zulässigen Maximalhöhen von Tagbauböschungen vorgegeben. Dies erfolgt vor allem in Form von sogenannten parametrischen Vorgaben, indem sich die Böschungshöhen von Arbeitsetagen nach den technischen Spezifikationen der eingesetzten Abbaugeräte zu richten haben. Hierzu zählen etwa, dass die maximalen Höhen von Tagbauböschungen im Lockergesteinstagbau beim Abbau im Hoch- und Tiefschnitt der maximalen Reichweite dieser eingesetzten Abbaugeräte entsprechen müssen (§ 11 Abs. 2 Z 1 TAV), oder dass die maximalen Höhen von Tagbauböschungen im Festgesteinstagbau so zu wählen sind, dass ein gefahrloses maschinelles Beseitigen von losem und im Abgehen begriffenem Gestein aus der Tagbauböschung durch den Einsatz von selbstfahrenden Arbeitsmitteln möglich sein muss (§ 11 Abs. 3 Z 2 TAV). In den genannten Fällen ist jedoch immer auch die sichere Aufstellung der Arbeitsmittel (außerhalb von tagbauspezifischen Gefahrenbereichen) zu berücksichtigen.

Da mit der Tagbauarbeitenverordnung keine konkreten Werte zu den Tagbauzuschnittsparametern vorgegeben werden, sind diese Parameter nunmehr im Zuge von Neugenehmigungen oder von Genehmigungen zur Erweiterung von Tagbauen schlüssig und nachvollziehbar anzugeben (§ 18 TAV). Die nach dem Mineralrohstoffgesetz zuständigen Genehmigungsbehörden haben in diesen Verfahren die ArbeitnehmerInnenschutzbelange und insbesondere die festgelegten gefahrenspezifischen Tagbauzuschnittsparameter zu prüfen. Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzrecht (Vorgaben nach § 93 Abs. 2 ASchG und § 94 Abs. 2 ASchG) sind, dass die zu genehmigenden Tagbaue und Anlagen den geltenden ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften entsprechen und diese eingehalten werden können und zu erwarten ist, dass voraussehbare Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen vermieden werden.

Mit dem Vortrag werden weiters Methoden zur Ermittlung und Beurteilung des Ausmaßes, der Auswirkungen und der Eintrittswahrscheinlichkeit von Versagensereignissen sowie der Festlegung von tagbauspezifischen Gefahrenbereichen im Festgesteinstagebau vorgestellt.